Das Informationsblatt für die Kunden der Allfinanz & Treuhand Group

ATG forum

Ausgabe 3, 2011

Das ATG Forum erscheint 3x jährlich. Wiedergabe von Beiträgen nur mit Genehmigung.

René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

In Krisenzeiten kommt der Diversifikation des Vermögens grosse Bedeutung zu. Es geht darum, die eigenen Vermögenswerte sinnvoll aufzuteilen und sich vor einem sogenannten «Klumpenrisiko» zu schützen. Kurz-, mittel- und langfristig sollen in jeder Lebenslage genügend Vermögenswerte zur Verfügung stehen. Welche Anlageform soll dabei gewählt werden, wie soll die Aufteilung auf Versicherungen und Banken vorgenommen werden, wo liegen die Unterschiede? Macht die Investition in Immobilien oder das Tätigen eines BVG-Einkaufs Sinn?

Hier ist es wichtig, das Vermögenskonzept von Zeit zu Zeit zu überdenken und an die Gegebenheiten anzupassen. Dabei muss ich mir als Anleger einige wichtige Fragen beantworten. Auf welche Vermögenswerte muss ich in den nächsten Jahren zurückgreifen, welche kann ich hingegen langfristig anlegen? Welche Rolle spielt mir die Sicherheit, wie hohe Kursschwankungen will ich in Kauf nehmen?

Ihr persönlicher Berater zeigt Ihnen auf, wie Ihre Vermögenswerte sinnvoll in verschiedene Anlagekategorien aufgeteilt werden. Dabei ist die Beratung eines unabhängigen Finanzplaners wertvoll, welcher Zugriff auf sämtliche Bank- und Versicherungsanlagen hat und sich zudem mit den steuerlichen Folgen auskennt.

Für die Geschäftsleitung
René Müller

Erbschaftssteuer-Initiative

Bei der Annahme dieser nationalen Initiative sind Schenkungen an Kinder noch bis 31.12.2011 steuerfrei möglich!

Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

In diesen Tagen ist die Unterschriftensammlung für die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer für Nachkommen angelaufen. Ob die Umverteilungs-Initiative vor dem Volk Chancen zur Annahme hat, ist im Moment noch offen.

Der Nachlassanteil über zwei Millionen Franken wird mit 20% besteuert

Vorweg darf festgestellt werden, dass Ehegatten und registrierte Partner gegenseitig weiterhin steuerfrei bleiben. Wird der Nachlass aber an die eigenen Kinder weiter vererbt und übersteigt das zurückgelassene Gesamtvermögen den Freibetrag von zwei Millionen Franken, würden nach dieser eidgenössischen Volksinitiative pauschal 20% an Erbschaftssteuern fällig werden. ⅔ dieses Ertrages sollen der AHV zukommen, während ⅓ den Kantonen verbleibt. Zu beachten ist, dass Liegenschaften zum Verkehrswert am Todestag bewertet werden sollen.

Schenkungen werden wie Erbschaften behandelt

Schenkungen werden in fast allen Kantonen gleich behandelt wie Erbschaften. Im Kanton Zürich sind heute die eigenen Nachkommen nicht nur bei Erbschaften, sondern auch bei Schenkungen steuerbefreit. Dies wird auch bis zu einem allfälligen in Kraft treten der Erbschaftssteuerreform (wohl nicht vor dem Jahre 2015) so bleiben.

Schenkungen ab dem 1.1.2012 werden rückwirkend der Erbschaft zugerechnet

Bei genauer Durchsicht des vorliegenden Initiativtextes verdient ein Artikel besondere Aufmerksamkeit. Im erwähnten Artikel heisst es nämlich kurz und prägnant im letzten Satz: «Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.» Also nichts anderes, als dass Schenkungen «mit warmer Hand» bereits ab dem kommenden Jahr rechnerisch zum dereinstigen Nachlassvermögen dazu addiert werden. Schenkungen würden dadurch berücksichtigt, obgleich der tatsächliche Schenkungsvorgang während einer Zeitspanne stattgefunden hat, in der das anwendbare, kantonale Gesetz noch eine Steuerbefreiung versprach. Ein Beispiel: Die Mutter schenkt im Jahre 2012 ihrem einzigen Kind CHF 400'000 für den Start in die Selbständigkeit. Nach in Kraft treten der Erbschaftssteuerreform stirbt die Mutter und hinterlässt das Elternhaus mit einem Wert von CHF 2'700'000. Für die Berechnung der Erbschaftssteuer würde die Schenkung zur Erbschaft addiert, d.h. es wird eine Steuer von CHF 220'000 fällig (20% von CHF 1'100'000 [CHF 3'100'00 - CHF 2'000'000]).

Vorbeugen ist legitim

Nach den Argumenten der Initianten soll durch die Berücksichtigung von Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 den Steueroptimierern die Zeit abgeschnitten werden. Es wird befürchtet, dass die Reichen sonst ihr Vermögen vor in Kraft treten verschenken könnten. Wer diese Reform ablehnt und davon ausgeht, dass die vorliegende Erbschaftssteuerreform vom Volk angenommen wird und die Kinder erst nach in Kraft treten der neuen Artikel erben werden, der tut gut daran, noch bis Ende dieses Jahres zu handeln. Es ist nämlich nicht verboten, wenn man den Regenschirm noch vor dem Regen aufspannt.

Die vorzeitige Übertragung der im Beispiel erwähnten Familienliegenschaft ist noch bis Ende Jahr steuerfrei und ohne weitere Berücksichtigung in einem späteren Nachlassverfahren möglich. Wenn den Eltern gleichzeitig ein lebenslängliches Nutzniessungs- oder Wohnrecht eingeräumt wird, ändert sich für die Eltern spürbar nichts. Eine Grundstückgewinnsteuer fällt bei richtiger Planung ebenfalls nicht an. Gleiches gilt natürlich auch für Wertschriftenvermögen.

Eine individuelle Beratung ist in allen Fällen zu empfehlen. Wir sind gerne für Sie da.

Marco Grob
Inh. Zürcher Notar-Patent, Küsnacht
mgrob@rsg-partners.ch
www.rsg-partners.ch

Rente: Was tun, wenn Sicherheit gefragt ist

Die Welt bereisen, einem Golfclub beitreten, die Enkelkinder verwöhnen oder einfach nur den Lebensabend unbeschwert geniessen dürfen. Mit Sicherheit haben auch Sie bereits einige Pläne für Ihre Zukunft im Rentenalter geschmiedet. Da in dieser Hinsicht der finanzielle Aspekt meist eine tragende Rolle spielt, ist es umso wichtiger, diesen Lebensabschnitt gut zu planen.

Schliesslich sollen Sie ja die wieder gewonnene Freizeit in vollen Zügen geniessen können, ohne dabei den finanziellen Gedanken im Vordergrund haben zu müssen. Im folgenden Abschnitt möchten wir Ihnen ein spezielles Produkt im Bereich der Pensionierungsplanung vorstellen, mit welchem sich Ihr Einkommen im Rentenalter absichern lässt, damit Sie unbeschwert und finanziell stabil in Ihre Pensionierung starten können.

Es handelt sich dabei um sogenannte Auszahlungspläne. Diese Auszahlungspläne werden als Bankprodukte bezeichnet und von diversen Versicherungsgesellschaften in der Schweiz angeboten. Die Idee eines solchen Auszahlungsplanes ist es, eine einmalige Kapitaleinlage (mindestens CHF 20'000) in eine über einen bestimmten Zeitraum definierte Rente umzuwandeln, welche im Rentenalter je nach Bedarf monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt wird.

Wird das einbezahlte Kapital nicht sofort als Rente bezogen, wird Ihnen in den ersten fünf Jahren bis 3.5% garantierter Zins gutgeschrieben. Zusätzlich werden Ihnen allfällige Renditen, welche sich aus den Kapitalmärkten ergeben, vergütet, wodurch Sie Ihren finanziellen Spielraum im Rentenalter erhöhen. Des Weiteren bieten diese Produkte auch einen steuertechnischen Vorteil. Lediglich der Zins und die allfälligen Renditen aus dem Fondsvermögen müssen bei den Steuern als Einkommen angegeben werden. Die ausbezahlten Renten an sich gelten als steuerfreies Einkommen!

Auch die Flexibilität wird bei diesen Produkten gewahrt. Sollten Sie auf Ihr investiertes Kapital zurückgreifen wollen, kann der Auszahlungsplan jederzeit gestoppt werden und Sie erhalten das aktuell vorhandene Guthaben zurück.

Wie aber soll nun eine derartige, einmalige Kapitaleinlage finanziert werden und welches Vermögen wird vorzugsweise dafür verwendet?

Ob für selbstständig Erwerbende(r) oder Arbeitnehmer(in) gibt es interessante Lösungsansätze: Als selbstständig erwerbende Person, die nicht den Bestimmungen des BVG unterstellt ist, erhalten Sie nach der Pensionierung lediglich die Staatsrente aus der ersten Säule (AHV), welche in finanzieller Hinsicht das Existenzminimum im Rentenalter abdeckt. Somit sind Sie bemüht, die Erhaltung des gewohnten Lebensstandards aus eigener Kraft zu finanzieren. Dafür würde sich beispielsweise ein solcher Auszahlungsplan ideal eignen, denn Sie können eine einmalige Einlage in eine fortlaufende Rente umwandeln und haben somit ein geregeltes Einkommen, während das investierte Kapital nicht mal mehr als Einkommen versteuert werden muss. Als Arbeitnehmer kann es je nach Planung sinnvoll sein, dass in der 2. Säule (BVG) angesparte Vermögen ganz oder teilweise zu beziehen. Nun stellt sich natürlich die Frage, was mit diesem Geld gemacht werden soll? Hier kann ein solcher Auszahlungsplan eine ergänzende Konzeptmöglichkeit darstellen.

Wenn Sie das Pensionierungsalter erreichen, haben Sie einerseits die Möglichkeit, das in der 2. Säule angesparte Kapital von Ihrer Pensionskasse in eine Rente auf Lebzeit umzuwandeln. Sollte das Kapital nach Ihrem Tode noch nicht aufgebraucht sein, eignen sich die Pensionskassen (in der Fachsprache heisst dies Mutationsgewinn) dieses Vermögen an und es wird lediglich eine Witwen-Rente bis zum Ableben Ihres Ehepartners ausbezahlt. Wird jedoch das Kapital bezogen und eben teilweise oder sogar ganz mittels eines Auszahlungsplanes einer Versicherung in eine Rente umgewandelt, profitieren Ihre Familie bzw. Ihre Erben auch nach Ihrem Tode von Ihrem Vermögen und die ausbezahlten Renten müssen nicht einmal mehr als Einkommen versteuert werden.

Der einzige Nachteil der sich daraus ergibt ist, dass das Risiko von Langlebigkeit nicht abgedeckt werden kann.

Unsere Berater prüfen bei den bestehenden Planungen laufend die Situation und werden Ihnen gegebenfalls solche Konzepte aufzeigen. Haben Sie aktuelle Fragen, können Sie jederzeit mit unseren Beratern Kontakt aufnehmen.

Daniel Gloor
Finanzberater
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Früh-Pensionierte können AHV Beiträge sparen

Was viele nicht wissen ist, dass Früh-Pensionierte, obwohl sie kein Erwerbseinkommen mehr haben, trotzdem weiterhin AHV Beiträge entrichten müssen. Die Beitragspflicht endet erst mit dem ordentlichen Rentenalter, für Männer also mit 65 Jahren und für Frauen mit 64 Jahren.

Die AHV klärt Früh-Pensionierte nicht automatisch auf, Beiträge zu bezahlen. Wer vorzeitig in Pension geht, muss sich als «nicht erwerbstätig» bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde anmelden. Das Versäumnis wird in der Regel erst beim Anmelden der AHV Rente entdeckt und dann werden die Beiträge von der AHV nach gefordert, inklusive 5% Verzugszins natürlich.

Beitragsberechnung

Die AHV Beiträge für Nicht-Erwerbstätige werden nach dem Vermögen und dem 20-fachen Renteneinkommen berechnet, unter Berücksichtigung der Veranlagung der Steuerbehörde vom Kanton. Zum massgebenden Vermögen zählen Sparguthaben, Wertpapiere, Liegenschaften und Vermögenswerte, auch wenn der Beitragspflichtige nur ein Nutzniessungsrecht daran hat. Als Renteneinkommen zählen unter anderem Taggelder der Kranken- und Unfallversicherung, Einkommen von anderen Versicherungseinrichtungen, Alimente, AHV-Renten und allenfalls Überbrückungsrenten. Nicht zum Renteneinkommen gehören Hilflosenentschädigungen und Renten der Eidgenössischen IV, sowie Ergänzungsleistungen. Bei verheirateten Personen werden das Vermögen und das Renteneinkommen ungeachtet des Güterstandes je zur Hälfte angerechnet. Bei einer verheirateten Person gehört die Hälfte des Erwerbseinkommens des Ehegatten dazu.

Beispiel:

Ein verheirateter, 63-jähriger Mann bezieht eine Rente von CHF 60'000. Seine 62-jährige Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Das eheliche Vermögen inklusive der Eigentumswohnung beläuft sich auf CHF 800'000.

Die Nichterwerbstätigen-Beiträge pro Person berechnen sich auf der Hälfte des gemeinsamen Renteneinkommens und Vermögens, folglich auf CHF 1'000'000 ({20x CHF 60'000 + CHF 800'000} ÷ 2). Das bedeutet Beiträge von CHF 1'957 pro Person, total CHF 3'914 (zuzüglich 3% Verwaltungskosten).

Vermögen und 20-faches jährliches Renteneinkommen	Jährliche AHV-/IV-/EO-Beiträge
< CHF 300'000	CHF 475.00
> CHF 300'000	CHF 515.00
CHF 450'000	CHF 824.00
CHF 600'000	CHF 1'133.00
CHF 750'000	CHF 1'442.00
CHF 1'000'000	CHF 1'957.00
CHF 1'500'000	CHF 2'987.00
CHF 2'000'000	CHF 4'274.50
CHF 2'500'000	CHF 5'815.50
CHF 3'000'000	CHF 7'364.50
CHF 3'500'000	CHF 8'909.50
> CHF 3'950'000	CHF 10'300.00

Diese Beiträge können also bei einem Ehepaar bis zu maximal CHF 20'600 ausmachen. Somit muss auch hier überprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, damit keine oder weniger AHV-Beiträge bezahlt werden müssen.

Von der Beitragspflicht befreit sind die nicht erwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten, die mehr als den doppelten Mindestbeitrag von CHF 950 pro Jahr entrichten.

Reduktion der AHV-Beiträge durch einen Nebenerwerb/ Teilzeitjob

Ein Nebenerwerb reduziert die zu bezahlenden Beiträge in gewissen Fällen, weil der Frührentner dann nicht als «nicht Erwerbstätiger» deklariert wird. In diesem Fall sind folgende Bedingungen zu erfüllen: Der Versicherte muss während mindestens neun Monaten erwerbstätig sein und mindestens 50 Prozent der üblichen Arbeitszeit arbeiten. Zusätzlich sollen die Beiträge auf Grund der Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitgeberbeiträge) mehr als die Hälfte der Beträge ausmachen, welche dieser als nicht Erwerbstätiger bezahlen müsste.

Beispiel:

Arbeitet der 63-jährige Mann im oberen Beispiel Teilzeit und bezieht ein Bruttoeinkommen von CHF 25'000, entrichtet er automatisch mit dem Arbeitgeber einen AHV-Beitrag von CHF 2'575 (CHF 25'000 x 10,3%). Damit wäre die nicht erwerbstätige Ehefrau von der eigenen Beitragspflicht befreit, da es den doppelten Mindestbeitrag übersteigt. Das Ehepaar spart dadurch jährlich CHF 2'626.50 (CHF 3'914 - CHF 1'287.50).

Falls die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann verlangt werden, dass die geleisteten Beiträge aufgrund der Erwerbstätigkeit angerechnet werden.

Beispiel:

Bezieht der 63-jährige Mann ein Bruttoeinkommen von gerade CHF 8'000, sieht es wie folgt aus: Die Beiträge an die AHV wären zusammen mit dem Arbeitgeber CHF 927 (CHF 9'000 x 10.3%). Somit wäre der Betrag tiefer als die Hälfte der zu leistenden Nicht-Erwerbstätigenbeiträge, nämlich CHF 978.50 (CHF 1'957 ÷ 2). Im Sinne der AHV gilt der 63-jährige Mann somit trotz des Teilzeiterwerbs als nicht Erwerbstätiger und muss die Beiträge entrichten. Seine Ehefrau wird selbst beitragspflichtig. Die Beiträge wären in diesem Beispiel CHF 2'987 (CHF 3'914 - CHF 927).

Es lohnt sich also, bei einer Frühpensionierung die diversen Möglichkeiten zu überprüfen. Wir beraten Sie gerne!

Marcel Wendel
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Dumont-Praxis: Die Veränderungen und was ist neu möglich

Immer wieder gibt es Veränderungen bei den Steuern. In diesem Artikel möchten wir Ihnen aufzeigen, was sich für Käufer von vernachlässigten Eigenheimen verändert hat und worauf Sie achten müssen.

Klimaneutral gedruckt

BISHER
Wer eine vernachlässigte Liegenschaft erwarb, durfte bis anhin während der ersten fünf Jahre keinen Steuerabzug für bisher aufgeschobene Unterhaltskosten vornehmen.

«Vernachlässigte» Liegenschaft heisst:
- die Liegenschaft ist mindestens 30 Jahre alt
- die Unterhaltsarbeiten machen im Verhältnis zum Kaufpreis mindestens 25% aus
- der frühere Besitzer hat keine Renovationen und keine Gesamtsanierung ausgeführt
- nach der Renovation steigt der Eigenmietwert bzw. der Mietzins

Als Folge davon wurden neu erworbene Altliegenschaften weiterhin nicht saniert, obwohl die Instandstellung notwendig gewesen wäre, da die Auslegung der Steuerbehörde betreffend Werterhaltung/Wertvermehrung sehr restriktiv ausgeübt wurde.

NEU:
Im geänderten Steuerharmonisierungsgesetz wird durch die Annahme der Gesetzesvorlage sowohl dem Bund als auch den Kantonen vorgeschrieben, dass die Kosten der Werterhaltung von neu erworbenen Liegenschaften im Privatvermögen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind.

Bei der direkten Bundessteuer gilt die Gesetzesänderung seit dem 1.Januar 2010, die Kantone haben noch bis zur Steuerperiode 2012 Zeit, die Dumont-Praxis abzuschaffen. Da die entsprechende Umsetzung nicht in allen Kantonen vergleichbar fortgeschritten ist, können entsprechend keine allgemein gültigen Aussagen auf kantonaler Ebene gemacht werden.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Umweltschutz- bzw. Energiesparmassnahmen geplant sind. Diese waren zwar bereits während der Gültigkeit der Dumont-Praxis abzugsberechtigt, dies jedoch während der ersten fünf Jahre lediglich zu rund 50% (verschiedene kantonale Regelungen). Aus diesem Grund gilt es in jedem Fall individuell abzuklären, ob die Aufwändungen unter energetische Massnahmen oder Unterhaltskosten (kein Abzug für wertvermehrende Investitionen) fallen.

Weitere Vorteile:
Mit der Abschaffung der Dumont-Praxis wird die Ungleichbehandlung von Neuerwerbern und bestehenden Eigentümern abgeschafft. Diese können Unterhaltsaufwändungen für ihre Liegenschaft immer steuerlich geltend machen. Auch hier gilt jedoch weiterhin: kein genereller Abzug für stark vernachlässigte Liegenschaften (wird von der Steuerbehörde je nach Sachverhalt und Beweisbarkeit entschieden).

Die Veranlagungspraxis wird dahingehend vereinfacht, dass keine unterschiedliche Auslegung der Dumont-Praxis durch die Kantone mehr möglich ist. Bestehen bleiben hingegen die kantonal unterschiedlichen Regelungen betreffs Abzugsfähigkeit der Unterhaltskosten.

Die durch die Abzugsberechtigung entfallenden Steuereinnahmen werden voraussichtlich durch höhere Einnahmen bei Grundstückgewinnsteuern wieder wettgemacht, da die geleisteten Arbeiten bei der Berechnung nicht mehr als wertvermehrende Investitionen in Abzug gebracht werden können.

Zusammenfassend ist die Abschaffung der Dumont-Praxis zu begrüssen, da positive volkswirtschaftliche Impulse zu erwarten sind. Die bis anhin aus steuerlichen Gründen aufgeschobenen Unterhaltsarbeiten, insbesondere die energetischen Sanierungen, werden nun rascher vorgenommen, wovon letztendlich die gesamte Bevölkerung profitiert.

Tipps zum Kauf einer Altliegenschaft:
- Abklärung beim Steueramt, wann die Dumont-Praxis abgeschafft wird
- Wenn möglich zuwarten mit dem Kauf, bis im betreffenden Kanton die gesetzlichen Bestimmungen angepasst sind
- Wenn der Kauf trotzdem sofort sein soll, abklären, wie streng die Dumont-Praxis noch angewandt wird

Gerne unterstützen wir Sie dabei!

Marco Mustone
Treuhänder
ATG Treuhand & Consulting GmbH

Impressum

Redaktion
gabor.gaspar@atgroup.ch

Gestaltung
khadro@premdesign.ch

Druck
.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

klimaneutral
www.climatepartner.com